

## **Neuer Erlass für junge Geflüchtete ermöglicht leichter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG (E20-09-01 Integration junge Geflüchtete)**

(Stand September 2020)

Seit 14.09.2020 gilt ein neuer Erlass des Senators für Inneres für junge Geflüchtete, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Der Erlass erleichtert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG.

In Bremen ist jetzt abweichend von den Regelungen des § 25 b AufenthG eine Voraufenthaltszeit in Deutschland von mindestens 4 Jahren (statt 8 Jahren bzw. 6 Jahren) ausreichend, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

### **1. Dieser Erlass interessant für alle, die:**

- noch nicht 27 Jahre alt sind und
- seit mindestens 4 Jahren in Deutschland sind und
- einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, oder eine Einstiegsqualifizierung, eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, oder ein FSJ, FÖJ oder einen Bundesfreiwilligendienst machen oder die sich in einer geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme befinden und
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt von gut integrierten jungen Menschen) nur deshalb nicht bekommen, weil ihr Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach dem 21. Geburtstag gestellt wurde, oder deren Antrag abgelehnt wurde, weil die Voraufenthaltszeit von 4 Jahren zum Zeitpunkt der Antragsprüfung noch nicht erreicht war.

### **2. Kann ich jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG bekommen?**

Es gibt einige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

Diese sind im Einzelnen:

#### **Alter:**

Du bist noch nicht 27 Jahre alt

### **Voraufenthaltszeit:**

Du bist seit mindestens 4 Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Kurzzeitige Unterbrechungen (bis zu 3 Monaten, oder nach vorheriger Absprache mit dem Migrationsamt) wegen Reisen ins Ausland sind für die Berechnung der 4-Jahresfrist nicht schlimm.

### **Sprachkenntnisse:**

Um die Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können, brauchst Du deutsche Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 oder Sprachkenntnisse auf Niveau A2, wenn die Deutschnote im Schulzeugnis einer deutschen Schule mindestens „befriedigend“ ist.

## **3. Schule, Ausbildung oder freiwilliges Jahr?**

Hier gibt es drei verschiedene Varianten von Voraussetzungen.

### **Variante 1: Schul- oder Berufsabschluss**

Du gehst seit mindestens 4 Jahren zur Schule, oder du hast einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben.

### **Variante 2: Ausbildung oder Studium**

Du nimmst derzeit an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teil, befindest Dich in einer qualifizierten und mindestens 2-jährigen anerkannten schulischen oder betrieblichen Ausbildung oder Du studierst an der Hochschule oder Universität.

### **Variante 3: Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder freiwilliges Jahr**

Du nimmst an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme teil, oder absolvierst gerade ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst.

## **4. Lebensunterhaltssicherung:**

Dein Lebensunterhalt sollte möglichst zu mindestens 50% gesichert sein. Das heißt, es wäre gut, wenn Du so viel Geld verdienst, dass Du damit die Hälfte Deines Regelbedarfs (in 2020: 432€) und Deiner Miete finanzieren kannst. Wenn Du neben Deinem Lohn noch Wohngeld bekommst, ist das nicht schlimm.

Es gibt verschiedene Gründe, nach denen es in Ordnung ist, wenn Du Deinen Lebensunterhalt gerade nicht sichern kannst. Diese Gründe sind unter anderem, dass Du gerade an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule studierst, Du eine Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf machst oder Du an einer staatlich

geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme teilnimmst. Weitere Gründe sind zum Beispiel, wenn Du mit deinem minderjährigen Kind nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen bist, oder Du alleinerziehend bist und Dein Kind noch keine drei Jahre alt ist oder es bereits drei Jahre alt ist und Du aber keinen Betreuungsplatz bekommen hast und auch sonst keine Unterstützung bei der Betreuung Deines Kindes bekommst.

Aber auch wenn die oben genannten Möglichkeiten nicht auf Dich zutreffen, kann dein Antrag trotzdem positiv entschieden werden. Denn das Gesetz sagt auch, dass es ausreichend sein kann, wenn „bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt (...) sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist“ (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG).

Das heißt, wenn man davon ausgehen kann, dass Du hier weiter Deinen Weg gehst, Du integriert bist, Schule, Ausbildung oder Studium beginnen willst oder erfolgreich beendest, du Arbeit hast usw., dann kann das Migrationsamt Dir die Aufenthaltserlaubnis geben, auch wenn Du gerade kein Geld hast oder nicht genug verdienst.

## **5. Identitätsklärung und Passpflicht:**

Deine Identität muss für das Migrationsamt als geklärt gelten und Du brauchst einen Pass. Wenn Du keinen Pass hast und es Schwierigkeiten gibt einen Pass zu bekommen, sprich am besten mit einer Beratungsstelle darüber.

## **6. Für wie lange wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG erteilt?**

Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens 2 Jahre erteilt und muss dann jeweils verlängert werden. Wenn Du an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme teilnimmst, oder ein Freiwilliges Soziales Jahr machst, bekommst du die Aufenthaltserlaubnis erst mal nur für die Dauer der Maßnahme, aber immer mindestens für 6 Monate.

## **7. Gibt es Gründe, die dazu führen, dass ich die Aufenthaltserlaubnis nicht bekommen kann?**

Das Migrationsamt kann Dir die Aufenthaltserlaubnis verweigern, wenn dein Aufenthalt nur nicht beendet werden konnte, weil Du absichtlich falsche Angaben gemacht hast, über Deine Identität oder Deine Staatsangehörigkeit getäuscht hast, oder Du zumutbare

Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert hast.

Außerdem können Verurteilungen bei Straftaten Probleme machen.

## **8. Was muss ich tun, um die Aufenthaltserlaubnis zu bekommen?**

Sobald Du die Voraussetzungen erfüllst, kannst Du einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthalts-erlaubnis beim Migrationsamt stellen. Wir empfehlen Dir das in einem formlosen Brief schriftlich zu machen. Es kann hilfreich sein, wenn Du dem Migrationsamt noch einmal anhand der oben genannten Punkte erklärst, dass du alle Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllst.

Den Antrag reichst Du am besten so beim Migrationsamt ein, dass Du beweisen kannst, dass der Antrag dort angekommen ist. Also zum Beispiel per Fax (mit Sendebericht), persönlich (und Du lässt Dir auf einer Kopie den Eingang bestätigen), oder zusammen mit einem (unbeteiligten) Zeugen. Du kannst aber auch einfach nur einen normalen Brief an das Migrationsamt schicken.

## **9. Du bist Dir unsicher, hast Fragen oder brauchst Hilfe bei der Antragsstellung?**

Dann melde Dich bei unserer Beratungsstelle in der Findorffstr. 14a. Wir können dann miteinander sprechen oder einen Beratungstermin vereinbaren.

Du erreichst uns per E-Mail: [beratung@fluchtraum-bremen.de](mailto:beratung@fluchtraum-bremen.de)

## **10. Gesetzliche Grundlagen:**

- § 25 b AufenthG
- Erlass E20-09-01 vom Senator für Inneres „Integration junge Geflüchtete“ vom 14.09.2020

## **Impressum**

Fluchtraum Bremen e.V., Berckstr. 27, 28359 Bremen

Telefon 0421 8356153, [info@fluchtraum-bremen.de](mailto:info@fluchtraum-bremen.de), [www.fluchtraum-bremen.de](http://www.fluchtraum-bremen.de)

Vorstand: C. Schmitt, Amtsgericht Bremen, VR 6569

Die Sparkasse in Bremen, IBAN DE75 2905 0101 0001106913, BIC SBREDE22XXX